

Satzung

der Blaskapelle Forstenried e.V.

in der Fassung vom 29. Januar 2013

§ 1 Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Blaskapelle Forstenried“. Sein Zweck ist ausschließlich die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik und damit die Pflege des Brauchtums, insbesondere in der Landeshauptstadt München.
- (2) Diesen Zweck verfolgt der Verein durch regelmäßige Übungsabende, Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art und Veranstaltung von Konzerten. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die aktiven Mitglieder erhalten für die Mitwirkung an musikalischen Veranstaltungen eine angemessene Aufwandspauschale, die vom Vorstand festgelegt wird. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Vereins können auf Antrag jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen. Voraussetzung zur aktiven Mitgliedschaft ist die ausreichende Beherrschung eines Instrumentes. Eine Abweichung vom Mindestalter kann in Ausnahmefällen gestattet werden. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft entsteht durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung, die bei Minderjährigen zusätzlich von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu öffentlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
- (4) Die Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft enden durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstoßen, wiederholte Verstöße gegen die Satzung und/oder Ordnungen sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane begangen hat oder seinen Pflichten gemäß § 3 trotz Mahnung nicht nachgekommen ist. Die Mahnung und der Ausschluss sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären. Hierzu ist eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes sind die in seinem Besitz befindlichen Vermögensgegenstände unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und Vorschläge zu machen. Der Besuch der Hauptversammlungen sollte für jedes Mitglied erste Pflicht sein.
- (2) In der Hauptversammlung sind alle aktiven und fördernden Mitglieder stimmberechtigt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 16 Jahren müssen in der Hauptversammlung gehört werden. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht gestattet.
- (3) In den Vorstand ist jedes volljährige, geschäftsfähige Mitglied wählbar. Die fördernden Mitglieder erhalten höchstens einen Sitz im Vorstand. Sind die fördernden Mitglieder nicht durch einen Sitz im Vorstand vertreten, so wählen sie aus ihren Reihen einen Vertreter. Dieser hat im Vorstand eine beratende Stimme.
- (4) Jede Person hat während der Dauer ihrer Mitgliedschaft regelmäßig Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines gefährdet werden könnten. Die Mitglieder haben die Vereinsatzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (6) Die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins setzt regelmäßigen und längeren Besuch der Proben und ausreichendes technisches Können voraus. Bei Veranstaltungen ist eine einheitliche Kleidung zu tragen. Näheres regelt die Spielordnung.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Hauptversammlung des Vereins ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei ordnungsgemäßer Ladung und bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern gegeben. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen für den Antrag gestimmt hat. Sind Mehrheiten zur Beschlussfassung erforderlich, so zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als Nein-Stimmen.
- (3) Abstimmungen werden grundsätzlich geheim geführt. Hierzu ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter mit zwei Beisitzern zu bestellen. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, kann auch offen gewählt werden.

- (4) Über die Sitzungen und Versammlungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen, sämtliche Beschlüsse und die Namen der teilnehmenden Mitglieder enthalten muss. Der Schriftführer ist jeweils vom Sitzungsleiter zu bestimmen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 5 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens vierzehn Tage zuvor durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen.
- (3) Die Hauptversammlung ist zuständig für
- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Wahrnehmung der in Satzung oder Ordnungen zugewiesenen Aufgaben
 - Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
 - die Auflösung des Vereins
- (4) Die zwei Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Aufgaben der Kassenprüfer sind die jährliche Prüfung der Finanzgeschäfte des Vereins (Kassen- und Buchprüfung) einschließlich des Finanzabschlusses sowie die Berichterstattung in der jährlichen Hauptversammlung (Prüfungsbericht).
- (5) Anträge müssen beim Vorstand spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form eingegangen sein. Sie werden unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1., dem 2. und dem 3. Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach dieser Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist. Dazu gehören die gerichtliche oder außergerichtliche Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der in Satzung oder Ordnungen zugewiesenen Aufgaben, die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane sowie der Erlass und die Änderung von Ordnungen.

Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, 2. und 3. Vorsitzender vertreten gemeinsam. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf von Vermögensgegenständen sowie zur

Aufnahme eines Kredites von mehr als 2.000,00 EUR (in Worten: zweitausend Euro) die Zustimmung der Hauptversammlung erforderlich ist. Der Vorstand hat spätestens zur Hauptversammlung einen Bericht vorzulegen, aus dem die Situation des Vereins und besondere Ereignisse des vergangenen Jahres hervorgehen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (3) Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes einberufen.
- (4) Der Vorstand kann jedes Amt eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung kommissarisch ersetzen. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (5) Die Kassengeschäfte erledigt der Vorstand. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen, Zahlungen für den Verein zu leisten, und alle Schriftstücke, die Kassengeschäfte betreffen, zu unterzeichnen. Der Vorstand fertigt zum Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht an, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben.
- (6) Der musikalische Leiter wird vom Vorstand berufen. Er hat im Vorstand eine beratende Stimme.

§ 7 Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern

Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldbeträge. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können von jedem Mitglied des Vereins schriftlich beim Vorstand zu einer Hauptversammlung beantragt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt wurde, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 für eine Auflösung stimmt, so ist unverzüglich eine weitere - gegebenenfalls außerordentliche - Hauptversammlung einzuberufen. Diese kann eine Auflösung des Vereins durch einen einstimmigen Beschluss herbeiführen.

- (2) Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen (Instrumente, Noten, Bargeld, Finanzanlagen) einem von der Hauptversammlung zu bestimmenden Treuhänder übergeben. Dieser verwaltet das Vermögen, bis ein neuer Verein mit gleichen Zielsetzungen gegründet wird. Erfolgt innerhalb von einem Jahr nach Auflösung keine Gründung eines neuen Vereins, so wird das finanzielle Vermögen der Pfarrei Hl. Kreuz in Forstenried zu gemeinnützigen Zwecken übergeben. Über eine Zweckgebundenheit der Verwendung kann die Hauptversammlung vor Auflösung des Vereins beschließen. Sonstige Vermögensgegenstände sind weiter aufzubewahren.

§ 10 Gültigkeit

Diese Satzung wurde am 11. Dezember 1992 beschlossen und gilt bis zur Auflösung des Vereins. Sie enthält ein eigenes Unterschriftenblatt, das der Satzung beigeheftet ist.

München, den 11. Dezember 1992